



## Konferenzwesen

# Übernahme-, Versetzungs- und Zulassungsregeln

Stand: 23.04.2024 (Bo/Hör)

*Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) und die Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene (SfEAusgV).*

*Bei Unterrichtsveranstaltungen außerhalb der Stundentafel ist, wenn sie mit einem Unterrichtsfach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in engem Zusammenhang stehen (wie z. B. AG D, AG KU oder ITG in AHAR), eine Leistungsbewertung nach § 60 VOGSV vorzunehmen: 1, 2 oder 3 bzw., wenn schlechter als 3, teilgenommen.*

### Versetzung/Zulassung Abendhauptschule (nach SfEAusgV)

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| 1. in allen Fächern mindestens 4   | versetzt nach § 23 (2)   |
| 2. 1 Fach mit 5 oder 6             | Ausgleich über 1 Pflichtfach mit 3 und besser <b>möglich</b> , wobei Aussicht auf erfolgreiche Mitarbeit vorausgesetzt, nach § 23 (3) 1  |
| 3. 2 Fächer mit 5 oder 6           | Ausgleich über 2 Pflichtfächer mit 3 und besser, <b>möglich</b> wobei Aussicht auf erfolgreiche Mitarbeit vorausgesetzt, nach § 23 (3) 2 |
| 4. D und M mit 5 oder 6            | keine Versetzung möglich nach § 23 (4)   |
| 5. 3 oder mehr Fächer mit 5 oder 6 | keine Versetzung möglich nach § 23 (5) 1   |

#### Hinweise:

- Ein Semester kann nur einmal wiederholt werden. Zwei aufeinanderfolgende Semester können nicht beide wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (§ 23 (6)). Der Besuch einer Abendhauptschule dauert in der Regel höchstens drei Semester (§ 10 (1)).
- Bei **Abstimmungen** entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist grundsätzlich nicht möglich. Stimmgleichheit macht eine erneute Beratung erforderlich. Bei Stimmgleichheit nach erneuter Beratung ist die Versetzung auszusprechen (§ 15 (4)). Wer aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen kann, leitet der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden rechtzeitig seine Beurteilung mit den Unterlagen zu (§ 15 (4)).
- DAZ ist zusätzlicher Unterricht; es ist kein Pflichtfach, muss aber ausgeglichen werden.

### Versetzung/Zulassung Abendrealschule (nach SfEAusgV)

(LB = Lernbereich: R1–R4 HPB und NAWI)

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 1. in allen Fächern mindestens 4 | versetzt nach § 23 (2)   |
| 2. 1 Fach mit 5 oder 6           | Ausgleich über 1 Pflicht-/Wahlpflichtfach mit 3 und besser <b>möglich</b> , wobei Aussicht auf erfolgreiche Mitarbeit vorausgesetzt, nach § 23 (3) 1   |
| 3. 2 Fächer mit 5 oder 6         | Ausgleich über 2 Pflicht-/Wahlpflichtfächer mit 3 und besser <b>möglich</b> , wobei Aussicht auf erfolgreiche Mitarbeit vorausgesetzt, nach § 23 (3) 2 |
| 4. 1 Fach D/E/M/LB mit 6         | keine Versetzung möglich nach § 23 (5) 2   |
| 5. 2 Fächer D/E/M/LB mit 5       | keine Versetzung möglich nach § 23 (4)   |
| 6. 3 oder mehr Fächer mit 5      | keine Versetzung möglich nach § 23 (5) 1   |

#### Hinweise:

- Ein Semester kann nur einmal wiederholt werden. Zwei aufeinanderfolgende Semester können nicht beide wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (§ 23 (6)). Der Besuch einer Abendrealschule dauert in der Regel höchstens sechs Semester (§ 10 (2)).
- Bei **Abstimmungen** entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist grundsätzlich nicht möglich. Stimmgleichheit macht eine erneute Beratung erforderlich. Bei Stimmgleichheit nach erneuter Beratung ist die Versetzung auszusprechen (§ 15 (4)). Wer aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen kann, leitet der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden rechtzeitig seine Beurteilung mit den Unterlagen zu (§ 15 (4)).

## Versetzung Abendgymnasium Vorkurs→E-Phase

(Wahlfächer sind versetzungsrelevant)

- |  |   |
|--|---|
| 1. 1 Fach mit 00   | keine Versetzung möglich nach § 12 (3) 1                        |
| 2. 3 oder mehr Fächer weniger als 05                     | keine Versetzung möglich nach § 12 (3) 3                        |
| 3. 2 Fächer D/verpfl. FS/M weniger als 05                | keine Versetzung möglich nach § 21 (9) 2                        |
| 4. 2 Fächer (höchstens 1x D/verpfl. FS/M) weniger als 05 | Ausgleich über 2 Fächer mit mindestens 08 nach § 21 (9) 1 und 2 |
| 5. 1 Fach weniger als 05                                 | Ausgleich über 1 Fach mit mindestens 08 nach § 21 (9) 1         |
| 6. in allen Fächern mindestens 05                        | versetzt nach § 12 (2)  |

## Zulassung Abendgymnasium E2→Q-Phase

(Wahlpflichtfächer E1: POWI/PH und E2: BIO/CH sind zulassungsrelevant)

- |   |   |
|---|---|
| 1. 1 Fach mit 00  | keine Zulassung möglich nach § 12 (3) 1                                   |
| 2. 1 Fach POWI/PH (E1) mit 00                               | keine Zulassung möglich nach Schulleiter-Dienstversammlung vom 07.09.2009 |
| 3. 3 oder mehr Fächer weniger als 05                        | keine Zulassung möglich nach § 12 (3) 3                                   |
| 4. 2 Fächer D/verpfl. FS/M weniger als 05                   | keine Zulassung möglich nach § 21 (9) 2                                   |
| 5. 2 Fächer (höchstens 1x D/verpfl. FS/M/GE) weniger als 05 | Ausgleich über 2 Fächer mit mindestens 08 nach § 21 (9) 1 und 2           |
| 6. 2 Fächer-Kombi GE+D/verpfl. FS/M weniger als 05          | Ausgleich über 2 Fächer D/1.FS/2.FS/M mit mindestens 08 nach § 21 (9) 2   |
| 7. 1 Fach weniger als 05                                    | Ausgleich über 1 Fach mit mindestens 08 nach § 21 (9) 1                   |
| 8. in allen Fächern mindestens 05                           | zugelassen nach § 12 (2)  |

Hinweise: Abweichend von den obigen Regeln kann die Zulassungskonferenz im begründeten Fall, vor allem aus Gründen, die nicht im mangelnden Leistungsvermögen oder Leistungswillen zu suchen sind, eine Studierende bzw. ein Studierenden zur Qualifikationsphase zulassen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. Der Zulassungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit; die Begründung wird in der Niederschrift vermerkt (§12 (4)). Zur Erlangung der Grundkenntnisse in der 2. Fremdsprache müssen mindestens 05 Punkte erreicht werden (nur in Ausnahmefällen bis zum Ende der Q2).

## Übernahme Abendgymnasium Q-Phase

1. Innerhalb der Qualifikationsphase gibt es keine Versetzung.
2. Die Mindeststundenverpflichtung beträgt in allen Semestern der Qualifikationsphase 23 Wochenstunden.
3. Der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik und 1 Wahlfach ist mit 4 Wochenstunden für alle Studierenden während der gesamten Qualifikationsphase Pflicht.
4. Zur Erfüllung der Mindeststundenverpflichtung müssen die Studierenden zusätzlich zu den Pflichtfächern mindestens 1 weiteres 3- oder 4-stündiges Fach belegen.
5. Kurse, die mit 00 Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt (§ 13 (8)).
6. Am Ende des 2. Semesters der Qualifikationsphase legen die Studierenden aus den 4-stündigen Fächern 2 Fächer fest, die als Leistungsfächer mit besonderer Gewichtung in die Gesamtqualifikation eingehen. Diese Leistungsfächer müssen während der gesamten Einführungsphase belegt und am Ende dieser Phase mit mindestens 05 Punkten abgeschlossen worden sein (§13 (2)).
7. Von den 24 einzubringenden Kursen dürfen höchstens 5 Kurse unter 05 Punkten sein, davon maximal 2 Leistungskurse (§ 26 (3) OAVO).

## Zulassung Abendgymnasium zum Abitur

siehe hierzu die Informationsbroschüre „Informationen über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung“